

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.09.2023 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn erlassen:

Artikel I

a.)

§ 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 280 €.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates führt die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat.

b.)

§ 5 Ständige Ausschüsse wird wie folgt geändert:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 40 Abs. 1, 40a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

13 Mitglieder des Kreistages sowie Landrätin bzw. Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten nach § 40b KrO – insbesondere Koordinierung und Vernetzung mit den Fachausschüssen -, Angelegenheiten des Kreisarchivs, Befugnisse des Polizeibeirates sowie Vorbereitung des Stellenplanes

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger, die dem Kreistag angehören können (bürgerliche Ausschussmitglieder).

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,

c) Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Wirtschafts- und Tourismusförderung, Kreisentwicklung, Raumordnung, Förderung der Naherholung, Hochbau, Bauunterhaltung, Förderung des Wohnungsbaus, Denkmalpflege.

d) Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Öffentlicher Personennahverkehr, Straßenbau.

e) Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Schul- und Kulturangelegenheiten, Dorferneuerung, Kunst im öffentlichen Raum, Sportangelegenheiten.

f) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Sozialaufgaben, Gesundheitswesen, Krankenhauswesen, Pflegeangelegenheiten

g) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Umweltschutzes, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Veterinärwesen.

h) Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung und Aufgabengebiet:

Siehe §§ 5 und 6 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn. Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist.

i) Ordnungsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Feuerlöschwesens, des Verkehrswesens, des Rettungsdienstes, der Leitstelle, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Feuerwehr, Ausländerangelegenheiten, Standesamts-, Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Waffenrecht und Jagd, der Wohnpflegeaufsicht, der Bußgeldstelle und der sonstigen ordnungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses festgelegt ist bzw. soweit es sich nicht um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich im Einzelfall durch Anwendung von § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Kreisordnung erhöhen. Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 41 Abs. 2 Kreisordnung (einschließlich deren Stellvertretende) bürgerliche Ausschussmitglieder entsenden.

c.)

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird

d.)

§ 9 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung,
b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 KrO in Verbindung mit § 103 GO sowie
c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,
soweit die Beteiligung des Kreises einen Anteil von 25 v.H. der Beteiligung nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises einen Anteil von 25 v.H. der Beteiligung nicht überschreitet,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Richtlinien und Fördergrundsätzen.

e.)

§ 13 wird wie folgt geändert:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

Artikel II

Die 4. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Stormarn tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Kreisordnung wurde mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 22.01.2024 IV 313 – 84515/2023 erteilt.

Bad Oldesloe, 30.01.2024

Dr. Henning Görtz
Landrat